

Wien, am 25. Jänner 2024

Auskunft zum Thema „Schwimmunterricht“:

Sportunterricht ist ein Pflichtgegenstand. Also ist auch Schwimmunterricht verpflichtend zu besuchen.

Schwimmen zu können ist nicht nur gesundheitlich von Nutzen. Es kann lebensrettend sein, schwimmen zu können! Ein bekannter Ausspruch von Omar, enger Gefährte des Propheten Muhammad, rät darum Eltern, ihren Kindern das Schwimmen beizubringen.

Die passende Badebekleidung für Mädchen und Frauen, die ihren Körper bedecken möchten, hat das Schwimmen erleichtert. Inzwischen gibt es sogar muslimische Profschwimmerinnen, die mit Ganzkörperbadeanzug diesen Sport betreiben.

Was die sonstigen Situationen im Schwimmbad betrifft, über die sich manche Eltern und Schüler/innen vielleicht Gedanken machen – Umkleiden, Duschen, etc. – gibt es einen regelmäßigen Austausch zwischen dem Schulamt der IGGÖ und der Fachaufsicht für das Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“. Somit konnte in dieser Richtung sensibilisiert werden.

Nähere Auskünfte aus schulrechtlicher Sicht finden sich im Rundschreiben des BMBWF 15/2024: [Rundschreiben Nr. 2024-15 - Rundschreibendatenbank des BMBWF](#)

Rückfragehinweis:

Schulamt der IGGÖ

Telefon: 01 5263122 – 31

Mail: schulamt@derislam.at